

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 140 (2014)
Heft: 6

Artikel: Art. 58 : Ruhestörung durch domestizierte Fasanenartige
Autor: Füssel, Dietmar / Constantin, Pavel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ruhestörung durch domestizierte Fasanenartige

DIETMAR FÜSSEL

STAATSANWALT: Hohes Gericht! Obwohl der Angeklagte auf den ersten Blick durchaus sympathisch wirkt, handelt es sich bei ihm um das rücksichtsloseste Subjekt, das mir in meiner ganzen Laufbahn als Staatsanwalt untergekommen ist. Der Angeklagte hat nämlich Hühner, die er selbst als glücklich bezeichnet, weil sie auf seinem Hof frei herumlaufen dürfen.

Nun kann ich natürlich nicht beurteilen, ob diese Hühner wirklich glücklich sind, doch die Nachbarn des Angeklagten sind es mit Sicherheit nicht. Stein des - berechtigten - Anstosses ist der Hahn, der jeden Morgen, oft sogar schon vor Tagesanbruch, so laut kräht, dass der Kläger, Herr Ing. Müller, jedes Mal erwacht und im Anschluss daran keinen Schlaf mehr findet.

Herr Ing. Müller versuchte, die Angelegenheit gütlich zu regeln, indem er dem Angeklagten vorschlug, jeden Abend das Hühnerhaus abzusperren und es erst am Morgen um acht Uhr wieder zu öffnen - ein Vorschlag, der durchaus das Prädikat «salomonisch» verdient. Der Angeklagte aber



CONSTANTIN PAVEL

wollte nichts davon hören und schaltete aufstur, sodass Herr Ing. Müller gar nichts anderes übrig blieb, als Anzeige wegen Ruhestörung zu erstatten.

Jeder hat das Recht auf ungestörte Nacht-ruhe, denn Schlaf gehört zu den fundamen-talen Grundbedürfnissen des Menschen. Daher beantrage ich für den Angeklagten eine Geldbusse in Höhe von 10 000 Schweizer Franken und für den Hahn die Todesstrafe.

RICHTER: Dem Antrag der Staatsanwalt-schaft wird stattgegeben.

Hiermit verurteile ich den Angeklagten zu einer Geldbusse in Höhe von 10 000 Schwei-zer Franken und seinen Hahn zum Tode. Sollte die Todesstrafe am Hahn nicht innerhalb einer Woche vom Angeklagten selbst vollstreckt werden, so wird auf Kosten des Angeklagten oder besser gesagt: Auf Kosten des Verurteilten ein Tierarzt damit beauf-tragt. Verurteilter, haben Sie noch etwas zu sagen?

VERURTEILTER: Ja, das habe ich. Ich meine, in was für einer Welt leben wir denn, wenn nicht einmal mehr auf dem Land ein Hahn krähen darf?

Bei uns gibt es ziemlich viele Eulen, und die schreien nicht bloss in der Früh, sondern sogar mitten in der Nacht.

Wollen Sie die Eulen etwa auch wegen Ruhestörung verurteilen?

RICHTER: Nein, die Eulen natürlich nicht. Aber den Waldbesitzer. Staatsanwalt, bitte bereiten Sie eine entsprechende Anklage-schrift vor.

ANZEIGE

www.cartoonmuseum.ch
Cartoonmuseum Basel
St.Alban-Vorstadt 28
CH-4052 Basel
Di—Fr
14—18 Uhr
Sa/So
11—18 Uhr



Cartoonmuseum Basel
präsentiert—presents
**Die Welt nach
Plonk & Replonk**
22.3.—22.6.2014
Special—
Ansichten von
Basel
OO